

AVA 20.03.2020

**Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der
Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
in der Gemeinde Eichstegen
am 05. April 2020**

Zur Durchführung der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird bekannt gemacht:

1. Die Wahlzeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum ist im Dorfgemeinschaftshaus Küfers Scheuerle, Hauptstr. 5, 88361 Eichstegen.

3. Gewählt wird mit amtlichem Stimmzettel. Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber, die öffentlich bekannt gemacht wurden. Der Wähler ist an diese Bewerber nicht gebunden, sondern kann auch eine andere wählbare Person wählen.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; sie müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, das sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind:

-Wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland als Bürger das Wahlrecht oder Stimmrecht, die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen;

-für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;

-wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Gemeinschaft, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder

-wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft der in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder der Entscheidung folgenden fünf Jahren.

4. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Namen des auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerbers ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet;

Oder den Namen einer anderen wählbaren Person unter unzweifelhafter Bezeichnung ihrer Person einträgt.

Beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel, oder wenn sich bei der Briefwahl in dem Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags der Briefwahl machen die Stimmabgabe ungültig.

5. Jeder Wähler kann – außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält auf der zweiten Seite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Der/Die **Wahlberechtigte** kann seine/ihre Stimme nur **persönlich** abgeben. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die nicht schreiben oder lesen kann oder der/die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine/ihre Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist bereits strafbar.

Die Wahlhandlung sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**.

Jedermann/frau hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Eichstegen, den 20.03.2020

Aloysia Borostowski

Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses

Hinweis zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 05. April 2020 bezüglich Corona

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die **Bürgermeisterwahl am 05. April 2020** wie geplant stattfindet und im Wahllokal nach allgemeiner Auffassung keine Ansteckungsgefahr herrscht. Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und wenn Sie möchten, bringen Sie Ihren eigenen Stift zur Stimmabgabe mit. Wenn Sie ganz sicher gehen wollen oder sich nicht wohl fühlen, lassen wir Ihnen gerne **Briefwahlunterlagen** zukommen, die Sie jedoch anfordern müssen. Machen Sie reichlich davon Gebrauch. Wichtig dabei ist, dass die Stimmabgabe nur bis Sonntag, den 05. April 2020, 18:00 Uhr erfolgen kann.

Aufgrund der aktuellen Coronavirus-Situation wird auf die öffentliche Kandidatenvorstellung verzichtet, da Veranstaltungen über 50 Personen ab dieser Woche kreisweit untersagt sind. Kleinere Veranstaltungen könnten zwar stattfinden, es wird jedoch auch davon abgeraten.

Aloysia Borostowski
Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses

„Porto-Spende“ für die Kapellengemeinschaft Eichstegen e.V.

Im Rahmen der Netze BW-Aktion „Zählerstand online erfassen – Porto spenden“ erhielt die Kapellengemeinschaft in Eichstegen 100 Euro. Seit dem vergangenen ruft die Netze BW GmbH Haushalte dazu auf, ihr den Stand des Stromzählers nicht mehr per Post, sondern mithilfe elektronischer Medien mitzuteilen. Als Anreiz versprach der Netzbetreiber, für jede Online-Mitteilung des Stromverbrauchs das eingesparte Porto pro Kommune an eine gemeinnützige Organisation vor Ort zu spenden. Das Versprechen wurde nun eingelöst. Die Aktion wird in diesem Jahr fortgeführt – je nachdem, wie hoch die Beteiligung dieses Mal ist, kann die Summe also noch gesteigert werden.



Die Netze BW möchte mit dieser Aktion von der postalischen Datenübertragung abrücken und die Ablesekarten und dem Kunden Zeit ersparen. Gleichzeitig werden dadurch auch Papier, Energie und CO² eingespart. Da ihr die Umwelt am Herzen liegt, haben sie diese Aktion als Zusatz ins Leben gerufen. Das eingesparte Rückporto bekommt dann ein gemeinnütziger Verein unserer Gemeinde. Die Vorsitzende der Kapellengemeinschaft Eichstegen e.V., Irene Raidler bedankte sich hierfür recht herzlich bei Herrn Alemann von der Netze BW. Informationen erhalten Sie auch unter: www.netze-bw.de/Zaehler/Stromzaehler

Gemeindeverwaltung Eichstegen